

Archiv 14.11  
Geschäft 2021-002  
Status öffentlich  
Stossrichtung 6 Finanzen / 2 Sicherheit und Begegnung

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderats vom 12. Januar 2021

**Fürsorge, freiwillige Unterstützung  
Weitere Verwendung des kantonalen Solidaritätsbetrages für Unterstützungsmassnahmen zu  
Gunsten von Selbständigerwerbenden  
Festlegung für die 2. Pandemiewelle**

**Ausgangslage**

Zur Abfederung von drohenden Notlagen von Selbständigerwerbenden und Personen in vergleichbaren Lagen hat der Regierungsrat des Kantons Zürich im Frühling 2020 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus CHF 15 Mio. subsidiär zur Härtefallregelung des Bundes bewilligt. Diese Leistungen sind in Ergänzung zu den Leistungen des Bundes und subsidiär zu ihnen auszugestalten. Mit Schreiben vom 23. März 2020 informierte der Gemeindepräsidentenverband (GPV), dass die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten CHF 15 Mio. nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt werden. Mit CHF 10.00 pro Einwohner sollen die Gemeinden möglichst unbürokratisch und unkompliziert Hilfestellungen für Selbständigerwerbende leisten können. Für Bassersdorf hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich eine Zahlung in der Höhe von ca. CHF 115'000 zugesichert. Die Abteilung Finanzen + Liegenschaften hat bei der Finanzdirektion rechtzeitig um Auszahlung des Betrages nachgesucht. Die Zahlung über CHF 115'516 ist eingetroffen.

Mit Zirkularbeschluss vom 27. März 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, dass nebst den zugesicherten kantonalen Geldern, ein Teil der ZKB-Jubiläumsdividende (CHF 150'000) für die Unterstützung der Selbständigerwerbenden zu verwenden. Total wurden vom Gemeinderat CHF 265'000 zur Verfügung gestellt. Ferner hat der Gemeinderat mit diesem Zirkularbeschluss eine Arbeitsgruppe für die Prüfung der Anträge eingesetzt.

In der Folge konnten 7 Gesuche gutgeheissen und Leistungen von insgesamt rund CHF 15'000 (Darlehen) ausbezahlt werden. Vom Rahmenkredit sind entsprechend CHF 250'000 nicht ausgeschöpft.

Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Lage ist die weitere Verwendung des Rahmenkredits festzulegen.

**Erwägungen**

Der beschlossene Rahmenkredit über CHF 265'000 setzt sich aus 2 Komponenten zusammen. Einerseits aus der ausserordentlichen Unterstützung seitens des Kantons (CHF 115'500) und andererseits aus einem Teil der erhaltenen Jubiläumsdividende 2020 der ZKB. Mit Abschluss des Rechnungsjahres 2020 ist zu prüfen, ob der verbleibende Teil des Rahmenkredits abgegrenzt oder mittels einer Rückstellung ausgeschöpft werden kann.

Die rechtliche Lage bei der Abgrenzung der ZKB-Jubiläumsdividende ist eindeutig. Sie konnte oder sollte zwar von den Gemeinden für bestimmte Zwecke zu Gunsten der Bevölkerung verwendet werden, musste aber im 2020 dem gewünschten Zweck zugeführt werden. Eine Abgrenzung für im 2021 eingehende

Unterstützungsgesuche ist nicht möglich und würde aufsichtrechtlich gerügt resp. die Jahresrechnung 2020 müsste angepasst werden.

Anders verhält sich die Sachlage bei der ausserordentlichen Unterstützung des Kantons (Solidaritätsbeitrag). Gemäss Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 2. April 2020 haben die Gemeinden, nach Beendigung der Unterstützungsleistungen, spätestens aber am 30. April 2021, der Finanzdirektion des Kantons Zürich eine Gesamtabrechnung über die ausbezahlten Unterstützungsleistungen abzuliefern. Ein Einnahmenüberschuss muss zurückerstattet werden.

Im Rechnungsabschluss 2020 ist ein allfälliger Einnahmenüberschuss aus dem kantonalen Solidaritätsbeitrag abzugrenzen. Aus der Verfügung der Finanzdirektion des Kantons Zürich kann nicht entnommen werden, dass Gesuche nur im 2020 gestellt und abgehandelt werden dürfen. Das heisst, dass der abgegrenzte Einnahmenüberschuss (rund CHF 100'000) längstens bis am 30. April 2021 zur Verfügung gestellt werden könnte. Damit die Abrechnung mit dem Kanton sowie die Gesuchsprüfung rechtzeitig erfolgen kann, sollen Gesuche von Selbständigerwerbenden bis spätestens am 15. April 2021 bei der Arbeitsgruppe eintreffen.

#### **Die Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Unterstützungsmassnahmen zu Gunsten von Selbständigerwerbenden gemäss Zirkularbeschluss vom 27. März 2020 werden bis am 15. April 2021 verlängert.
2. Dispositiv 2, 3 und 4 sowie der Verwendungszweck gemäss Erwägungen des Zirkularbeschlusses vom 27. März 2020 bleiben weiterhin bestehen.
3. Als Unterstützungsbeitrag darf maximal der per 31. Dezember 2020 abgegrenzte Einnahmenüberschuss aus dem kantonalen Unterstützungsbeitrag (Solidaritätsbeitrag für Unterstützungsmassnahmen für Selbständigerwerbende) verwendet werden.
4. Die Unterstützungsgesuche von Selbständigerwerbenden sind bis spätestens am 15. April 2021 einzureichen. Die Gesamtabrechnung ist per 30. April 2021 zu Händen der Finanzdirektion durch die Arbeitsgruppe zu erstellen.

**Beschluss**  
vom 12. Januar 2021  
Seite 3 | 3

gemeinde bassersdorf  
gemeinderat

Mitteilung elektronisch an:

- \_ Rechnungsprüfungskommission
- \_ Gemeindepräsidentin
- \_ AL Soziales + Alter
- \_ AL Finanzen + Liegenschaften
- \_ Bereichsleitung Steuern
- \_ Bereichsleitung Soziale Dienste
- \_ Bereichsleitung Fachstelle Alter
- \_ Jugendbeauftragte
- \_ Akten (Original)

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler  
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch  
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:  
Nicolas Felber, Tel. 044 838 85 91, [nicolas.felber@bassersdorf.ch](mailto:nicolas.felber@bassersdorf.ch)